

Erklärung zum Einkommen



Stadt
Zehdenick

1. Angaben zum Kind

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege

2. Angaben zu allen weiteren unterhaltsberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	besucht folgende Einrichtung

3. Angaben zum Jahreshaushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Eltern des Kindes (Bitte geben Sie die Bruttowerte an!)

Die FAQ zur Einkommensberechnung finden Sie auf der Rückseite.

Positive Einkunftsarten	Elternteil 1 brutto € / Jahr	Elternteil 2 brutto € / Jahr	Folgender Nachweis wird benötigt:
Nichtselbstständige Arbeit (Lohn/Gehalt zuzüglich Jahressonderzahlungen, wie z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Provisionen, Zuschüsse des Arbeitgebers und Energiepauschale, Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kitagebühren)			Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigung, aktueller Steuerbescheid
Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft			Aktueller Steuerbescheid (vorläufiger betriebs-wirtschaftlicher Nachweis vom Steuerberater)
Unterhalt für das Kind			Unterhaltstitel/-bescheid
Unterhalt für den Erziehungsberechtigten			Unterhaltstitel/-bescheid
Arbeitslosengeld I			Bescheid der Bundesagentur für Arbeit
Bürgergeld			Jobcenter-Bescheide
Minijob			Gehaltsnachweise oder Lohnsteuerbescheinigung
Renten (EU-/Alters-/Witwen-/Waisenrente)			Rentenbescheide
Pension/Ruhegehalt			Bewilligungsbescheide
BAföG/Stipendium			BAföG-Bescheide, Bescheinigung
Mutterschaftsgeld			Bescheid der Krankenkasse
Elterngeld			Elterngeldbescheid
Krankengeld/Übergangsgeld			Bescheid der Krankenkasse
Kapitalvermögen (Zinsen)			Einkommensteuerbescheid
Vermietung und Verpachtungen			Einkommensteuerbescheid
Abzugsberechtigt gemäß § 2 a KitaG	€ / Jahr	€ / Jahr	Folgende Nachweise werden benötigt
Auf das Einkommen entrichtete Steuern			Punkt 4 Lohnsteuerbescheinigung oder Einkommensteuerbescheid
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung			Punkt 23, 25, 26, 27 Lohnsteuerbescheinigung oder Einkommensteuerbescheid
Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen			Art der Versicherung und Zahlungsnachweis für alle getätigten Zahlungen
Werbungskosten (über Arbeitnehmer-Pauschbetrag)			Einkommensteuerbescheid
Gesamt			

4. Vereinbarung über die Festsetzung einer Höchstgebühr (Angaben zu 3. sind nicht erforderlich)

Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Höchstgebühr festgesetzt wird.

Ja Nein

Ich/Wir erkläre/n, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß/wir wissen, dass vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben mit einer Geldbuße geahndet werden können und der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen kann.

Datum

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2

FAQ zur Einkommensberechnung

Nach dem landeseinheitlichen Einkommensbegriff ist das maßgebliche Elterneinkommen die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern (Jahreshaushaltsnettoeinkommen).

Der Träger nimmt gem. § 6 Abs. 6 KitaS jährlich eine Einkommensüberprüfung für das Vorjahr vor. Dafür sind Nachweise in Form der Erklärung zum Elterneinkommen bis zum 31. Mai des Jahres vorzulegen. Im Ergebnis der Überprüfung erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages rückwirkend für das Vorjahr und ab Januar des aktuellen Jahres.

1. Wer sind Eltern?

Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 BGB im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Dies können, jedoch müssen nicht leibliche Eltern sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Personensorgeberechtigung tatsächlich formal besteht. Auch kommt es nicht darauf an, ob gesetzliche Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind wirksam bestehen. Das bedeutet, dass auch ein neuer Partner eines Elternteils das Einkommen darlegen muss, sobald er im Haushalt des Kindes lebt.

2. Welche Versicherungsbeiträge werden anerkannt und sind gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 Kitagesetz absetzbar?

- Privathaftpflichtversicherung,
- Hausratversicherung,
- Kfz-Haftpflichtversicherung, soweit die Haltung eines Kfz zur Sicherung des Lebensunterhaltes anzuerkennen ist (Achtung, nur Haftpflichtanteil!),
- Unfallversicherung,
- Lebensversicherungsbeiträge, soweit nicht erwartet werden kann, dass für das Alter eine zur Deckung des Lebensbedarfs ausreichende Sozialversicherungsrente oder sonst ausreichendes Einkommen vorhanden sein wird und auch kein ausreichendes Vermögen hierfür zur Verfügung steht,
- grundsätzlich auch Beiträge für eine angemessene Sterbegeldversicherung sowie
- grundsätzlich auch Beiträge zur privaten und freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Versicherungen, die nicht der sozialen Absicherung dienen, werden hingegen in der Regel nicht absetzungsfähig sein. So sind auch Bausparverträge keine Versicherungen oder versicherungsähnliche Einrichtungen im Sinne von § 2a Abs. 3 Nr. 3 Kitagesetzes.

3. Wie weise ich die Versicherungen nach?

Für die Versicherungen müssen Sie die Versicherungsart und die geleisteten Zahlungen nachweisen (Kontoauszüge oder Beitragsbestätigung der geleisteten Zahlungen oder Versicherungspolice vom Versicherer). Es muss die Art der Versicherung und die gezahlte Summe erkennbar sein.

4. Wie weise ich die Werbungskosten nach?

Es wird der geltende Arbeitnehmer-Pauschbetrag gem. § 9a Einkommensteuergesetz (EStG) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften gewährt. Sollten die tatsächlichen Werbungskosten nachweislich den in § 9a EStG genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschreiten, so werden diese in voller Höhe abgesetzt. Hierfür ist der jeweilige Einkommensteuerbescheid einzureichen.

5. Ich bin selbstständig und habe noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten. Was reiche ich ein?

Bitte reichen Sie die Einkommensselbsteinschätzung (Einnahmeüberschussrechnung) ein. Diese ist von einem Steuerberater zu bestätigen.